

der Mehrfachverteidigung oder einem Überschreiten der Zahl von mehr als drei gewählten Verteidigern durch den Beschuldigten (§§ 146, 137 I 2, 146 a StPO) zurückgewiesen werden. Ausgeschlossen werden kann ein Wahlverteidiger nur beim Vorliegen eines der in den §§ 138 a oder 138 b StPO formulierten Gründe und nicht durch das Prozeßgericht, sondern allenfalls durch das OLG bzw. den BGH (§ 138 c I StPO).

Dieses Ergebnis entspricht, worauf das *OLG Nürnberg* zutreffend hinweist, nicht nur einhelliger Kommentierung, der Rechtspraxis seit Kodifizierung der §§ 138 a ff. StPO und dem Schrifttum⁸, sondern ein entgegenstehendes Ergebnis wäre – worauf das *OLG* nicht ausdrücklich eingeht – auch mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbaren. Wie das *BVerfG* in der *Schily*-Entscheidung festgestellt hat, bedarf es für einen etwaigen Ausschluß des Verteidigers einer gesetzlichen Grundlage, die sich überdies klar erkennen und zweifelsfrei feststellen lassen muß; ein Abstellen auf den allgemeinen Mißbrauchsgedanken, wie dies die StA bei dem *OLG Nürnberg* meint vornehmen zu können, wird den Forderungen nach einer zweifelsfreien gesetzlichen Grundlage sicher nicht gerecht. Das muß erst recht dann gelten, wenn das *LG Ansbach* aufgrund des Verhaltens des Verteidigers im vorliegenden und in einem anderen Verfahren meint, eine Art »kleines Berufsverbot« verhängen zu können und damit manifest in das Recht aus Art. 12 I GG eingreift. Im einzelnen stellt das *BVerfG* zu den notwendigen Voraussetzungen und Grenzen eines Verteidigerausschlusses folgendes fest:

»Diese strengen Anforderungen an die Klarheit, Bestimmtheit und Vollständigkeit der gesetzlichen Grundlagen sind ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit. Sie ergeben sich daraus, daß der Verteidigerausschluß Grundsätze von hohem Rang berührt. Die Entziehung der Verteidigungsbefugnis nimmt dem Beschuldigten den Anwalt seiner Wahl. Zugleich unterwirft sie den Verteidiger einer Maßnahme, die seine Unabhängigkeit in Frage stellt. Damit geht es nicht nur um die Interessen Einzelner, sondern um die Belange der Rechtspflege selbst. Für einen rechtsstaatlich geordneten Strafprozeß ist es von großem Gewicht, daß der Beschuldigte die Möglichkeit hat, von einem Anwalt seines Vertrauens verteidigt zu werden«⁹.

Der vom *LG Ansbach* herangezogene § 145 I StPO stellt, wie vom *OLG Nürnberg* zutreffend gesehen, keine gesetzliche Grundlage für die Zurückweisung oder Ausschließung eines Wahlverteidigers dar. § 145 I StPO sieht als Rechtsfolgen ausschließlich die Bestellung eines neuen Verteidigers oder die Aussetzung der Hauptverhandlung vor. Die Möglichkeit, einen Rechtsanwalt als Wahlverteidiger zurückzuweisen, gestattet § 145 I StPO jedoch gerade nicht. Allenfalls kann der Vorsitzende nach st. Rechtsprechung¹⁰ unter bestimmten Umständen einen zusätzlichen Pflichtverteidiger (Sicherungsverteidiger) bestellen, was vorliegend übrigens noch vor der Hauptverhandlung geschehen ist.

Da § 145 I StPO nicht die Rechtsfolge vorsieht, die das *LG Ansbach* getroffen hat, und da der Gedanke des »Rechtsmißbrauchs«, den die StA beim *OLG Nürnberg* herangezogen hat, nach klaren verfassungsrechtlichen Vorgaben ebenfalls keinen Verteidigerausschluß rechtfertigen kann, zeigt sich die völlige Unhaltbarkeit der erfolgten Zurückweisung des Wahlverteidigers.

III. 1. Was eine etwaige Entpflichtung eines bestellten Verteidigers betrifft, so ist hier zwischen einer solchen Maßnahme, sofern sie auf die Voraussetzungen des § 145 I StPO einerseits bzw. auf § 143 StPO andererseits (Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund) gestützt wird, zu trennen, was allerdings weder vom *LG Ansbach* noch vom *OLG* oder der st. Rechtsprechung beachtet wird. Die Rechtsprechung¹¹ geht vielmehr davon aus, daß eine Entpflichtung auch beim Vor-

liegen eines wichtigen Grundes, worunter auch ein vom Verteidiger zu verantwortendes »Fehlverhalten von besonderem Gewicht« falle, in Betracht kommt. In diesem Zusammenhang nennt das *OLG Nürnberg* beispielhaft vier Fälle, die eine Entpflichtung begründen könnten, nämlich die Weigerung des Verteidigers, (1) den Schlußvortrag zu halten, (2) die Revisionsbegründung zu fertigen, (3) an einer länger terminierten Strafsache zu erscheinen und als vierten Punkt ein »Brüllen, Auf-den-Tisch-schlagen und Eindringen auf einen Zeugen während dessen Befragung«. Die Gleichbehandlung der Fälle (1) bis (3) mit dem vierten Fall vermag dabei nicht zu überzeugen. In den drei ersten Fällen geht es um Weigerungen der Verteidiger, Obliegenheiten aus dem Verteidigungssinnenverhältnis wahrzunehmen, nämlich an der Verteidigung im Interesse des Beschuldigten mitzuwirken, anders ausgedrückt: die Verteidigung überhaupt zu führen. Im vierten Fall geht es dagegen um prozeßordnungswidriges, störendes Verhalten des Verteidigers gegenüber dem Gericht bzw. einem Zeugen – nicht aber um ein Nichtführen der Verteidigung. Die letztgenannte Konstellation ist jedoch nicht – wie vom *LG Ansbach* in concreto und vom *OLG Nürnberg* jedenfalls dem Obersatz nach angenommen – unter dem Gesichtspunkt des § 145 I StPO (Nichtführen der Verteidigung) zu würdigen, sondern ist einzig und allein ein Problem der Prozeßleitung und Ausübung sitzungspolizeilicher Befugnisse durch den Vorsitzenden: Beispielsweise kann der Vorsitzende einen Verteidiger in einem solchen Fall, wie der *BGH* an anderer Stelle erwogen hat¹², ermahnen und äußerstenfalls das Wort entziehen, aber einen Ausschluß eines solchen Verteidigers aus dem laufenden Verfahren oder eine Zurückweisung als Pflichtverteidiger in den Fällen des § 142 I 3 StPO gestattet ein solches Verhalten nicht.

Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn der Pflichtverteidiger sich tatsächlich weigert, die Verteidigung zu führen (§ 145 I StPO). Hier kann neben der Aussetzung der Hauptverhandlung auch die Bestellung eines anderen Verteidigers und damit einhergehend die Entpflichtung des ursprünglichen – untätig gebliebenen – Verteidigers in Betracht kommen¹³. Der Zweck des § 145 I StPO besteht dabei darin, zu gewährleisten, daß die formelle Defension (die Mitwirkung eines Verteidigers) nicht nur auf dem Papier steht, sondern auch tatsächlich in einem Mindestmaß erfolgt. Ausgehend von der eigenständigen Stellung des Verteidigers steht dem Gericht dabei allerdings kein irgendwie geartetes Recht zu, die Verteidigung inhaltlich dahingehend zu bewerten, wie diese ihre Tätigkeit ausübt. Nur die Frage, ob die Verteidigung von dem Anwalt geführt wird, hat das Gericht zu prüfen. Letzteres ist dann nicht mehr der Fall, wenn der Verteidiger körperlich abwesend ist oder ein Zustand vorliegt, der fehlender körperlicher Anwesenheit gleichkommt, also dann, wenn der Verteidiger erkennbar die für jede Form sachgerechter Verteidigung erforderlichen Fundamentalvoraussetzungen mißachtet (etwa wenn der Verteidiger verhandlungsunfähig oder völlig unvorbereitet ist, insbes. keine Akteneinsicht genommen hat oder sich geweigert hat, ein Vorgespräch mit dem Beschuldigten zu führen¹⁴). Das war hier offensichtlich nicht der Fall.

7 Vgl. nur *Kleinknecht/Meyer-Göfner* 42. A., § 138 a Rdnr. 1: »Eine abschließende Regelung der strafprozessualen Ausschließungsgründe ... enthalten die §§ 138 a, 138 b.«

8 Vgl. nur *Remagen-Kemmerling*, Der Ausschluß des Verteidigers in Theorie und Praxis, 1992, S. 74 ff.

9 *BVerfG* NJW 1973, 696/697.

10 Begründet durch *BGHSt* 15, 306/309.

11 Vgl. die Belege bei *Kleinknecht/Meyer-Göfner* § 143 Rdnr. 3 ff.

12 *BGH* JR 1980, S. 218/219 mit Anm. *K. Meyer*; heutzutage wäre es auch möglich, dem Verteidiger aufzugeben, die Anträge schriftlich zu stellen, § 257 a StPO.

13 Ausführlich dazu *Barton*, Mindeststandards der Strafverteidigung, 1994, S. 193 ff.

14 *Barton* a.a.O., S. 171 ff.

